

# Richtlinien über das Erheben von Beiträgen der Erziehungsberechtigten während der obligatorischen Schulzeit

(Vom 31. Juli 2002)

*Das Bildungsamt,*

gestützt auf Artikel 11 Absätze 2 und 4 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)<sup>1)</sup>,

*erlässt folgende Richtlinien:*

## Art. 1

*Geltungsbereich*

Diese Richtlinien gelten für den Kindergarten, die Primarstufe, die Klein-klasse, die Ober-, Real- und Sekundarschule sowie die Sonderschulen.

## Art. 2

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Schulträger können für Arbeiten, welche mit hohen Materialkosten verbunden sind sowie für Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekte von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen (Art.11 Abs. 2 Bildungsgesetz). In Härtefällen kann die Schulbehörde den Beitrag erlassen (Art. 11 Abs. 4 Bildungsgesetz).

<sup>2</sup> Die Vorgaben des Lehrplans sollen in der Regel erfüllt werden, ohne dass hohe Kosten verursacht und auf die Erziehungsberechtigten abgewälzt werden.

## Art. 3

*Arbeiten mit hohem Materialaufwand; Unterrichtsprojekte*

<sup>1</sup> Für obligatorische Klassenarbeiten in den Fächern Werken und Textiles Gestalten stellt die Schulgemeinde ein Materialbudget zur Verfügung. Als Berechnungsgrundlage dienen die entsprechenden Richtwerte der Hauptabteilung Volksschule und Sport.

<sup>2</sup> Will ein einzelnes Kind entgegen der Unterrichtsplanung eine grössere oder luxuriösere Arbeit ausführen, so müssen die Erziehungsberechtigten die Differenz zu den ordentlichen Materialkosten übernehmen. Die aufwändigere Arbeit kann nur ausgeführt werden, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Kostenbeteiligung einverstanden sind.

<sup>3</sup> Besondere Unterrichtsprojekte, die mit Beitragspflichten der Erziehungsberechtigten verbunden sein können, bedürfen der Bewilligung durch die Schulbehörde.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

**Art. 4***Obligatorische Anlässe*

<sup>1</sup> Bei obligatorischen Anlässen wie Schulreisen oder Schulverlegungen können von den Erziehungsberechtigten 5 bis 20 Franken pro Tag und Kind als Unkostenbeitrag erhoben werden.

<sup>2</sup> Besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren gleichwertigen Angeboten, so kann für ein Vorhaben mit ausserordentlich hohen Aufwendungen wie ein Skilager ein höherer Beitrag verlangt werden.

<sup>3</sup> Obligatorische Anlässe, die mit Beitragspflichten der Erziehungsberechtigten verbunden sein können, bedürfen der Bewilligung durch die Schulbehörde.

<sup>4</sup> Für obligatorische Anlässe, im Sinne dieser Bestimmung, erstellt die Schule eine Jahresplanung.

**Art. 5***Information der Erziehungsberechtigten*

Die Erziehungsberechtigten werden frühzeitig über Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen, Projekte sowie über Arbeiten, welche mit hohen Materialkosten verbunden sind, informiert. Dies gilt im Besonderen, wenn die Unterrichtsziele überschritten werden und Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Im Rahmen der Information ist auf die Möglichkeit der Reduktion oder des Erlasses von Beiträgen in Härtefällen hinzuweisen.

**Art. 6***Reglement der Schulbehörde*

<sup>1</sup> Die Schulbehörde erlässt gestützt auf diese Richtlinien ein Reglement über den Umgang mit Exkursionen, Schulverlegungen, Klassenlagern, Schulreisen, Projekten und dergleichen.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere:

- a. das Verfahren zur Bewilligung von Unterrichtsprojekten und obligatorischen Anlässen (Art. 3 Abs. 3, 4 Abs. 3);
- b. die Jahresplanung von besonderen Anlässen (Art. 4 Abs. 4);
- c. die Sicherheitsbestimmungen bei Anlässen (Routen, Begleitpersonen usw.);
- d. die Entschädigung von Hilfspersonen (Begleitpersonen bei Reisen usw.);
- e. die öffentlichen Beiträge, welche für die jeweiligen Anlässe pro Kind zur Verfügung stehen;
- f. die Reduktion und den Erlass von Beiträgen der Erziehungsberechtigten.

**Art. 7***Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2002 in Kraft.

*Änderung der Richtlinien:*

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2); Art. 3 Abs. 1 in Kraft ab LG 2006